



**27.11.2020:**

## **Information zum geregelten Brexit und dem Aufenthaltsrecht**

Während der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeit (bis 31.12.2020) werden britische Staatsangehörige und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen aufenthaltsrechtlich so behandelt, als handle es sich beim Vereinigten Königreich nach wie vor um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Dies bedeutet, dass Briten, die nach dem Austritt, aber **innerhalb der Übergangszeit** ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen (sogenannten „Bestands-Briten“), von demselben Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen können, wie es für Unionsbürger gilt; drittstaatsangehörige Familienangehörige sind dementsprechend miterfasst. **Das Freizügigkeitsrecht bleibt demnach anwendbar.**

Britische Staatsangehörige, die zum Ende der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeit ihr Freizügigkeitsrecht in einem Mitgliedstaat ausgeübt hatten, bzw. dementsprechend privilegierte drittstaatsangehörige Familienangehörige, werden mit dem Austritt und dem Ablauf des Übergangszeitraums nicht wie Drittstaatsangehörige im Sinne des nationalen Aufenthaltsgesetzes behandelt. **Ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht bleibt über das geschlossenen Austrittsabkommen bestehen.**

Hierzu wird ein neues **Aufenthaltsdokument-GB** eingeführt, um zum einen dieses Aufenthaltsrecht bescheinigen und zum anderen eine Unterscheidung der „Bestands-Briten“ von den neu einreisenden britischen Staatsangehörigen vornehmen zu können.

Der berechnete Personenkreis hat seinen Aufenthalt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Übergangszeitraums – **demnach bis 30.06.2021** – bei der Ausländerbehörde Traunstein anzuzeigen.

Sollte bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte vorliegen, gilt die Anzeigenfrist bis zum **31.12.2021**.

Eine Umstellung der Dokumente ist **zwingend** notwendig, da die bisherigen Dokumente, welche nach dem **Freizügigkeitsgesetz** ausgestellt wurden, am **31.12.2021** ihre Gültigkeit verlieren!

Für die Umstellung ist eine Gebühr zu bezahlen.

Die Ausländerbehörde Traunstein wird alle im Landkreis Traunstein melderechtlich erfassten britischen Staatsangehörigen sowie deren Familienangehörigen schriftlich über die weitere Vorgehensweise benachrichtigen und ein entsprechendes Formular (Aufenthaltsanzeige) übersenden.

**Kontakt:**

Landratsamt Traunstein

Ausländerbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 363

E-Mail: [SG5.30@traunstein.bayern](mailto:SG5.30@traunstein.bayern)